



Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2010/0208 (COD)

10972/3/14
REV 3 ADD 1

AGRI 445
ENV 621
AGRILEG 130
DENLEG 108
MI 496
CODEC 1489
PARLNAT 216

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von genetisch veränderten Organismen (GVO) auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 23. Juli 2014 angenommen

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen, am 13. Juli 2010 angenommen¹.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 9. Dezember 2010 angenommen. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 28. Januar 2011 angenommen.

Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 5. Juli 2011 angenommen².

II. ZIEL

Ziel des Vorschlags ist es, innerhalb des EU-weiten Rechtsrahmens für GVO eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Anbau von auf EU-Ebene zugelassenen GVO zu beschränken oder zu untersagen. Diese Beschränkungen oder Verbote können für das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für Teile davon gelten.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Das Europäische Parlament hat 28 Abänderungen am Vorschlag der Kommission angenommen. Obwohl der Rat der allgemeinen Ausrichtung dieser Abänderungen bei bestimmten zentralen Aspekten (z.B. der Einführung bestimmter Gründe, auf die sich nationale Beschränkungen stützen) gefolgt ist, hat er in den meisten anderen Aspekten einen anderen Ansatz vorgezogen.

¹ Dok. 12371/10 ADD 1 – KOM(2010) 375 endg.

² Dok. 11037/11.

Zudem enthält der Standpunkt des Rates in erster Lesung noch eine Reihe von Änderungen, die im Standpunkt des Europäischen Parlaments nicht enthalten sind.

Die Kommission hat zu verstehen gegeben, dass sie den Standpunkt des Rates in erster Lesung akzeptieren kann.

Ebenso wie die Kommission ist der Rat der Ansicht, dass der Hauptzweck des Vorschlags darin besteht, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und zugleich den Mitgliedstaaten zu gestatten, hinsichtlich des Anbaus von zugelassenen GVO ihre eigenen Entscheidungen zu treffen. Insofern andere Überlegungen miteinbezogen werden, etwa in Bezug auf die Umwelt, sind diese gegenüber dem Hauptzweck zweitrangig. Aus diesem Grund stützt sich der Standpunkt des Rates nicht auf Artikel 192 AEUV, sondern auf Artikel 114 AEUV.

Obwohl der Vorschlag ursprünglich die Form einer Verordnung hatte, schien bei genauerer Überprüfung die Rechtsform einer Richtlinie besser geeignet, allerdings – angesichts des fakultativen Charakters der möglichen Bestimmungen – ohne Umsetzungsfrist. Die Rechtsform der Verordnung wäre geeignet gewesen, wenn es die Absicht gewesen wäre, Rechte einzuräumen und den Wirtschaftsbeteiligten unmittelbar Verpflichtungen aufzuerlegen; nach der Logik des Vorschlags dagegen (sowohl in seiner ursprünglichen als auch in der durch das Europäische Parlament geänderten Form) wird den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, über den Anbau zu entscheiden, ohne dass sie tatsächlich dazu verpflichtet wären, überhaupt Entscheidungen über Beschränkungen des Anbaus zu treffen.

Um zu gewährleisten, dass der Binnenmarkt so wenig wie möglich gestört wird, und um zugleich das Zulassungsverfahren für GVO zu vereinfachen, hielt der Rat es für angemessen, einen Mechanismus vorzusehen, über den sich die Mitgliedstaaten mit Wirtschaftsbeteiligten (über die Kommission) in Bezug auf Beschränkungen einigen können. Mit einem solchen Mechanismus lässt sich wahrscheinlich die höchstmögliche Rechtssicherheit für Wirtschaftsbeteiligte wie auch für die Mitgliedstaaten erreichen. Ein großer Teil des vom Rat eingefügten neuen Texts ist technischer Natur und hängt mit dem Verfahren zusammen, das gewährleisten soll, dass dieser Mechanismus in der Praxis funktionieren kann.

Für den Fall, dass keine Einigung mit dem Wirtschaftsbeteiligten erzielt werden kann, werden die Mitgliedstaaten das Recht haben, unter bestimmten gewichtigen Bedingungen Maßnahmen zur Beschränkung oder zum Verbot des Anbaus zu erlassen. Ebenso wie das Europäische Parlament hat es auch der Rat für angemessen erachtet, eine nicht erschöpfende Auflistung von Gründen in den Text einzufügen. Hier unterscheiden sich die Textfassungen des Rates und des Europäischen Parlaments hauptsächlich in puncto Gewichtung und Detailgenauigkeit. Der Rat hält es für unerlässlich sicherzustellen, dass die angeführten Gründe für die Beschränkung des Anbaus nicht im Widerspruch zur wissenschaftlichen Risikobewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit stehen.

Wie das Parlament hat auch der Rat geeignete Bestimmungen eingeführt, um den Vertrauensschutz der Landwirte zu wahren, die bereits vor dem Erlass nationaler Maßnahmen GV-Pflanzen angepflanzt haben. Da sich der Vorschlag ausschließlich mit dem Anbau und nicht mit dem Inverkehrbringen an sich befasst, schien es dem Rat jedoch nicht notwendig, Artikel 22 der Richtlinie 2001/18/EG zu ändern, wie es das Parlament vorgeschlagen hatte. Im Gegenzug hält der Rat es für wichtig zu gewährleisten, dass Maßnahmen zur Beschränkung des Anbaus nicht unbeabsichtigt dazu führen, dass der Handel mit zugelassenen GVO, einschließlich Pflanzenvermehrungsmaterial, rechtswidrig wird.

Außerdem wurde in Bezug auf die Koexistenz ein neuer Erwägungsgrund aufgenommen, der sich auf die jüngste Empfehlung der Kommission in diesem Bereich bezieht. Die Empfehlung enthält Leitlinien für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Vermeidung des unbeabsichtigten Vorhandenseins von GVO in anderen Produkten in ihrem Hoheitsgebiet und in Grenzgebieten.

Da man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass Zulassungsverfahren laufen werden, wenn der Vorschlag endgültig angenommen ist, scheint es notwendig, geeignete Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Schließlich hielt der Rat es nicht für angemessen, eine Verpflichtung zur Einführung einer Regelung der finanziellen Haftung vorzusehen, insbesondere aufgrund des Mangels an Informationen zu Kosten, Verwaltungsaufwand und anderen Folgen, die eine solche Regelung haben könnte, auch was die Zivilrechtssysteme der Mitgliedstaaten betrifft.

IV. FAZIT

Auch wenn der Rat sich bewusst ist, dass er einen anderen Ansatz gewählt hat als das Europäische Parlament, ist die Gesamtausrichtung der beiden Institutionen im Großen und Ganzen dieselbe. Der Rat hofft daher auf einen konstruktiven Verlauf der Beratungen mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung, damit die Richtlinie rasch angenommen werden kann.
